

Ernst Wirth GmbH & Co. KG
Giengener Straße 31
89542 Herbrechtingen

Telefon 07324 70480-0
Telefax 07324 70480-40
info@wirth-fertigbau.de
www.wirth-fertigbau.de

Bankverbindungen:
Heidenheimer Volksbank
IBAN DE56 6329 0110 0011 9230 08
BIC GENODES1HDH

Kreissparkasse Heidenheim
IBAN DE58 6325 0030 0046 0166 87
BIC SOLADES1HDH

MERKBLATT

ALLGEMEINE LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Liefer- und Montagebedingungen gelten gegenüber Unternehmen und Kaufleuten.

2. Angebot und Preisstellung

Unsere Angebote sind freibleibend und nur dann für eine bestimmte Frist bindend, wenn dies ausdrücklich angegeben ist. Der Kaufvertrag erlangt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung Gültigkeit. Änderungswünsche nach Auftragsvergabe werden nach Aufwand verrechnet.

3. Lieferung und Abnahme

Liefermöglichkeit bleibt grundsätzlich vorbehalten. Wegen Überschreitung der Lieferfrist können keine Ansprüche an uns gestellt werden. Bestellungen können seitens des Auftraggebers nur dann rückgängig gemacht werden, wenn der mit der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin vom Auftragnehmer nicht eingehalten und vom Käufer eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, angemessene Nachlieferfrist von wenigstens 8 Wochen gestellt und vom Auftragnehmer nicht eingehalten wurde. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer haben wir den Vertrag erfüllt. Transportschäden sind dem Frachtführer sofort bei Entladung zu melden. Wenn keine begründeten Einwendungen gemacht werden, ist die Ware mit der Auslieferung abgenommen.

4. Liefertermin

Bei Terminverschiebung seitens des Auftraggebers von weniger als 14 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin fallen Auslagerungskosten je nach Größe der bestellten Station an, die nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Der Auftragswert und die Kosten der Auslagerung werden zu dem bestätigten Liefertermin fällig.

5. Transport

Der Transport erfolgt mit werkseigenem LKW bzw. einem von uns beauftragten und unterwiesenen Spediteur. Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass mit dem o. g. LKW sowie dem Autokran bei jeder Witterung bis an die bauseits vorbereitete Baugrube gefahren werden kann. Die Einsatzzeit und die maximale Kranausladung von Mitte Drehkranz bis Mitte Baugrube entnehmen Sie Ihrem Angebot. Der kalkulierte Autokran bezieht sich auf das Gewicht des leeren Gebäudes.

Folgende Leistungen werden Ihnen separat in Rechnung gestellt:

- größerer Autokran bei ausgebaute Station und/oder bei größerer Ausladung
- schwierige Baustellenverhältnisse
- Ballasttransport und Genehmigung
- Straßensperrung und Beschilderung
- Begleitfahrzeuge (wie z. B. BF3-Fahrzeug, Polizeibegleitung)
- Wartezeiten für LKW, Monteur und Autokran

6. Aushub der Baugrube

Die Baugrubenwände sind den Bodenverhältnissen entsprechend abzuböschten. Die Aushubtiefe muss von der Oberkante des fertigen Geländes 100 cm betragen, die 15 cm hohe Kiesfüllung verdichtet und mit Splitt plan abgezogen sein. Der Arbeitsraum sollte um die Station mindestens 60 cm betragen, falls eine Ringerde oder ein Zuluftschacht geplant sind, muss dies berücksichtigt werden. Die Höhe des Kabelkellers beträgt standardmäßig 92 cm. Wird der Aushub nach obigen Maßen hergestellt, ergibt sich, dass die Oberkante des Stationsfußbodens 23 cm über das fertige Gelände herausragt. Die erforderliche Tragfähigkeit des Baugrundes muss $> 50 \text{ kN/m}^2$ betragen. Ab einer Länge von 6 m empfehlen wir, ein Streifenfundament zu erstellen. Bei komplexen, mehrteiligen Stationen muss ein umlaufend- und funktionsfähiges Drainagesystem mit ausreichend Gefälle $\geq 2 \%$ um die Station verlegt werden.

7. Montage

Um das Gebäude genau montieren zu können, muss an einer Stirnseite und an einer Längsseite jeweils ein Richtungspfeil vorhanden sein.

Mindestens 4 Wochen vor Auslieferung des Gebäudes sind vom Auftraggeber folgende Angaben beizustellen:

- Grundriss mit Lage und Größe von Mittel- und Niederspannungsanlagen,
- Anzahl, Fabrikat und Lage der Kabel-, Erdungs- und Baustromdurchführungen - Lage der Dachentwässerung,
- Anfahrtsskizze und Lageplan, genaue Versandadresse,
- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners auf der Baustelle.

8. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu bezahlen. Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug wird im Falle von vereinbarten Teilzahlungen die Restschuldsumme sofort fällig. Zahlungen werden der jeweils ältesten Schuld gutgeschrieben.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer, wenn der Wert des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert, der nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Auftragnehmer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Auftragnehmer nicht gehörender Ware. Soweit der Auftragnehmer nach diesem § 5 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Seite 2 von 4

- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetrennte Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (4) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der die Abtretung bereits jetzt annimmt, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß diesem § 6 (Eigentumsvorbehalt) an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.
- (6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- (8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzung des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (9) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

10. Haftungsausschluss

- (1) Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 11 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 12 dieser Bedingungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

11. Haftungsbegrenzung bei Verzug/Höhere Gewalt/Arbeitskampfmaßnahmen/Epidemien

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Epidemien oder Seuchen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- (2) Der Verkäufer haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen des Verzuges wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz für Sachschäden und Vermögensschäden neben der Leistung der Höhe nach auf 1 Million Euro je Schadensereignis begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Abs. (2) gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Haftungsbegrenzung bei Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet der Käufer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzuges wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz für Sachschäden und Vermögensschäden neben der Leistung der Höhe nach auf 1 Million Euro je Schadensereignis begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Sonstiges

Abweichungen von vorstehenden Lieferbedingungen erhalten nur durch unsere schriftliche Zustimmung Gültigkeit. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Bedingungen entgegenstehen, widersprechen wir ausdrücklich. Die Nachahmung gelieferter Ware für Eigenbedarf oder gewerbliche Zwecke ist ohne unsere Genehmigung auch dann nicht statthaft, wenn für diese Teile kein besonderer patentrechtlicher Schutz besteht. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist Herbrechtingen / Württ. Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

ERNST WIRTH Fertigbau GmbH & Co. KG
Giengener Straße 31
89542 Herbrechtingen

Seite 4 von 4

Kommanditgesellschaft, Sitz Herbrechtingen, Registergericht Ulm HRA 660508 /
Pers. haftende Gesellschafterin: Ernst Wirth GmbH, Sitz Herbrechtingen,
Registergericht Ulm HRB 660148 /
Geschäftsführender Gesellschafter: Ralf Zoller
Geschäftsführerin Bautechnik: Angela Kohler
Geschäftsführer Elektrotechnik: Marco Strobel

